OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301132/32/BMa/JB

Datum:
Linz, 26. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag.[a] Bergmayr-Mann über die Beschwerde der E.K., vertreten durch G., Rechtsanwälte OG, L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 7. Juni 2016, GZ: SanRB96-72-2015/Gr, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Oktober 2016, die am 4. April 2017 fortgesetzt wurde,

zu Recht:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 292 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„Sie haben es als unbeschränkt haftende Gesellschafterin und somit Außenvertretungsbefugte der „M.“ M. KG mit Sitz in T., X, gemäß §9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma als Dienstgeber

1. Herrn M.A., geb. x, als Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (1.400,-- Euro netto pro Monat) als Arbeiter im Ausmaß von 8 Stunden pro Tag, zumindest von 13.4.2015 bis 15.4.2015 und
2. Herrn F.H., geb. x, als Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (1.400,-- Euro netto pro Monat) als Arbeiter im Ausmaß von 8 Stunden pro Tag, zumindest von 13.4.2015 bis 15.4.2015

beschäftigt hat, ohne vor Arbeitsantritt (13.4.2015) eine zumindest mit den Mindestangeben ausgestattete Meldung bei der Oö. Gebietskrankenkasse mit Sitz in 4020 Linz, Gruberstraße 77, als zuständiger Sozialversicherungsträger zu erstatten.

Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr bei einer Kontrolle am 15.4.2015 um 7:45 Uhr auf der Baustelle „S.“ in P., indem o.a. Personen bei der Ausübung von Außenputz-, bzw. Fassadenarbeiten betreten wurden, festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

Zu 1. – 2.: § 9 VStG i.V.m. §§ 33 und 111 Abs. 1 Z. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von jeweils	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils	Freiheitsstrafe von	gemäß
730,-- Euro (ges.: 1.460,--€)	112 Stunden (ges.: 224 Stunden)	-	§ 111 ASVG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) 10 % der Strafe, das sind 146,-- € als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
1.606,-- €“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Gegen diesen Strafbescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde, mit der im Wesentlichen vorgebracht wurde, das erstinstanzliche Verfahren sei mangelhaft gewesen und wesentliche Beweise seien nicht aufgenommen worden, das

Unternehmen der Bf habe mit dem Bauvorhaben „S., P.“ bei dem die im Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses genannten Arbeiter angetroffen wurden, nichts zu tun gehabt. Abschließend wurden die Anträge auf ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, auf Zurückverweisung zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde und Herabsetzung der verhängten Strafe gestellt.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und am 17. Oktober 2016 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, die am 4. April 2017 fortgesetzt wurde. Zu dieser ist die Beschwerdeführerin in rechtsfreundlicher Vertretung und ein Vertreter des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr gekommen. Als Zeugen wurden F.H., M.M., M.K., J.P. und M.A. einvernommen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

E.K. ist unbeschränkt haftende Gesellschafterin der „M. – M.“ M. KG mit Sitz in T., X. Bei einer Kontrolle der Finanzpolizei der Baustelle „S., P.“ am 15. April 2015 wurden M.A. und F.H. bei Außenputzarbeiten an der Fassade angetroffen. Diese beiden Personen waren bis 31. März 2015 als Dienstnehmer der „M. – M.“ M. KG beim zuständigen Sozialversicherungsträger gemeldet und wurden an diesem Tag als Arbeitnehmer abgemeldet.
Die Bf verrichtet in der „M. – M.“ Büroarbeiten und M.M. kümmert sich in dieser Firma um die Abwicklung der Baustellen. Das von der Bf installierte Kontrollsystem besteht darin, mit M. alles zu besprechen.
H., A. und N.H. wurde mitgeteilt, dass keine weiteren Arbeiten mehr für sie bei der Firma „M. – M.“ vorhanden sind. Daraufhin hat N.H. dem M.M. mitgeteilt, dass sein Bruder E.H. der Firma „M. – M.“ eine Baustelle vermitteln könne, nämlich das Bauvorhaben „S.“, bei dem die Arbeitspartie, der N.H., H. und A. angehört haben, weiter eingesetzt werden könnten.
M.M. hat sich mit E.H. besprochen und die im Spruch des bekämpften Bescheids angeführten Arbeiter haben über Auftrag des M.M. die Arbeiten beim Bauvorhaben „S.“ aufgenommen (Seite 4 und 5 des Sprachprotokolls vom 4. April 2017).
Die Arbeiter waren der Meinung, weiterhin bei der Firma „M. – M.“ gemeldet zu sein, wurde ihnen doch von M. mitgeteilt, dass sie weiter bei ihm arbeiten können.
Die Putzmaschine zum Aufspritzen des Putzes wurde von E.H. zur Verfügung gestellt. Das Material und das Werkzeug waren auf der Baustelle vorhanden. E.H.

war der Ansprechpartner des Bauherrn, der die Zahlungen an den Bruder des E.H., nämlich N.H. geleistet hat.
M. hat entweder A. oder N.H. über Telefon kontaktiert und der Arbeitspartie auf diese Weise mitgeteilt, was zu machen ist.
Noch am Tag vor der Kontrolle wurden die Arbeiter telefonisch von M. auf der Baustelle kontaktiert und befragt, wann sie mit der Arbeit fertig würden, es sei bereits ein weiterer Auftrag für sie vorhanden. Die Arbeiter wussten nicht, dass sie zwischenzeitig von der M. KG von der Sozialversicherung abgemeldet waren. Im Rahmen eines mit der Arbeiterkammer geschlossenen Vergleichs wurde den Arbeitern ihr voller Lohn für die für die M. KG geleisteten Arbeiten von dieser Firma nachgezahlt.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergibt. Der Sachverhalt konnte insbesondere auf Grund der glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussagen des M.A. aufgeklärt werden, der über die Anweisung an die Arbeiter durch M. beim Bauvorhaben „S." Auskunft geben konnte.
Diese Aussage steht auch nicht im Wiederspruch zu jener des M.M., insbesondere hinsichtlich der Dauer der Arbeiten des H. und des A. für die M. KG, hat M. doch auf Seite 6 des Sprachprotokolls vom 17. Oktober 2016 angegeben, man müsse sich das auch noch genau anschauen, wie lange A. mit seiner Arbeitspartie bei der Firma „M. – M." gearbeitet habe. Auch die Zeugenaussage des H. deckt sich im Wesentlichen mit jener des A. H. konnte jedoch weniger detailliert zum Sachverhalt Auskunft geben.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß § 111 Abs. 1 leg. cit. handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes
1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder

4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

§ 111 Abs. 2 ASVG besagt: Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis 5.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetztes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG sind die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung (unmittelbar) auf Grund des ASVG versichert (Vollversicherung), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist noch nach § 7 nur eine Teilversicherung begründet.

Nach § 4 Abs. 2 erster Satz leg. cit. ist Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hierzu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs-(Lehr-)Verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistung Dritter anstelle des Entgelts verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Gemäß § 539a Abs. 1 ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.
Nach Abs. 2 leg. cit. können durch den Missbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes Verpflichtungen nach diesem

Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden.
Ferner ist gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Sachverhalt so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.

Gemäß § 49 Abs. 1 ASVG sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)Verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)Verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

3.3.2. Für das Vorliegen einer Beschäftigung ist es hinreichend, dass der Arbeiter faktisch verwendet wird und es ist daher unerheblich, ob bzw. allenfalls von wem ein formeller Arbeitsvertrag mit ihm geschlossen wird bzw. welchen Inhalt eine allenfalls darüber ausgefertigte Vertragsurkunde hat. Maßgebend für die Einordnung in den Beschäftigungsbegriff gemäß § 4 Abs. 2 ASVG ist, dass die festgestellte Tätigkeit in persönlicher bzw. wirtschaftlicher Abhängigkeit des Arbeitenden ausgeübt wird. Als Beschäftigungsverhältnis ist u.a. auch eine kurzfristige oder aushilfsweise Beschäftigung anzusehen.
Das Tatbestandselement der Beschäftigung ist ausschließlich nach dem wirtschaftlichen Gehalt der Tätigkeit zu beurteilen. Liegt eine Verwendung in einem Abhängigkeitsverhältnis vor, das typischerweise den Inhalt eines Arbeitsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses bildet, ist von einer der Meldepflicht nach dem Sozialversicherungsgesetz unterworfenen Beschäftigung auszugehen. Unmaßgeblich ist eine zivilrechtliche Betrachtung, ob überhaupt ein Dienstvertrag zustande gekommen ist.

Für das Vorliegen der Entgeltlichkeit kommt es nicht darauf an, ob ausdrücklich ein Entgelt (allenfalls in einer bestimmten Höhe) vereinbart wurde oder eine solche Vereinbarung unterblieb. Im Zweifel gilt für die Erbringung von Dienstleistungen ein angemessenes Entgelt als bedungen (vgl. § 1152 ABGB). Wurde die Höhe des Entgelts nicht festgelegt, so ist ein angemessener Lohn zu zahlen. Demnach ist Unentgeltlichkeit der Verwendung nicht schon bei Fehlen einer Entgeltvereinbarung zu vermuten, sondern diese muss ausdrücklich und erwiesenermaßen - wenigstens nach den Umständen konkludent - vereinbart worden sein und einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten (vgl. VwGH 15.5.2013, 2011/08/0123 mwN.).

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist das Bestehen eines Anspruchs auf einen Geld- oder Sachbezug nach zivilrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Grundsätzen zu beurteilen.

3.3.3. Die Beschwerdeführerin ist als unbeschränkt haftende Gesellschafterin der „M. – M. M. KG“ die nach außen Berufene und gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche dieser Firma.
Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde A. und H. von M.M., der sich in ihrer Firma um die Baustellen kümmert, mit der Durchführung von Außenputzarbeiten auf der Baustelle „S.“ in P. beauftragt. Weil die Arbeiter von M.M. zur Baustelle „S.“ geschickt wurden und mit diesem hinsichtlich der Arbeiten auch telefonisch Rücksprache gehalten haben sowie von der Firma der Bf, wenn auch nur im Nachhinein, über einen geschlossenen Vergleich, entlohnt wurden, ist nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt davon auszugehen, dass sie als Dienstnehmer der „M. – M. M. KG“ in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gearbeitet haben.
Dem steht auch nicht entgegen, dass die Akquirierung des Bauvorhabens und die Bereitstellung der Putzmaschine durch E.H., einen ebenfalls in der Branche tätigen Unternehmer, erfolgt war, hat er sich doch mit M. über die Abwicklung der Baustelle verständigt.

Weil die Bf die Meldung zur Sozialversicherung hinsichtlich der beiden auf der Baustelle „S.“ von der „M. – M.“ M. KG beschäftigten Arbeitnehmer nicht vor deren Arbeitsantritt am 13. April 2015 erstattet hat, hat sie die ihr angelastete Verwaltungsübertretung begangen.

3.3.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Die Verwaltungsübertretung ist der Bf auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen, hat sie doch keine Beweise angeboten, auf Grund derer ihr Verschulden an der Übertretung der Verwaltungsnorm ausgeschlossen werden hätte können. Als Verschuldensgrad ist Fahrlässigkeit anzunehmen, denn sie hat die Tätigkeiten des für ihre Firma arbeitenden M.M. nur insoweit kontrolliert, als sie sich mit diesem über die Baustelle unterhalten hat. Damit aber hat sie kein wirksames

Kontrollsystem zur Vermeidung von Arbeiten ohne vorherige Meldung zum zuständigen Sozialversicherungsträger eingerichtet.

3.3.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.3.6. Weil von der belangten Behörde für jeden der angeführten Fälle jeweils nur die Mindeststrafe verhängt wurde, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen. Die Beschwerdeführerin ist den von der belangten Behörde festgestellten geschätzten Einkommens- und Vermögensverhältnissen auch gar nicht entgegen getreten.

zu II.
Zumal der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 51 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Strafen vorzuschreiben.

zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die ggst. Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.ª Bergmayr-Mann